

15

**Birgit Heid (TBM)**

**Von:** Terlouw, Dietke Christiane (RPF) <Dietke.Terlouw@rpf.bwl.de>  
**Gesendet:** Montag, 16. Dezember 2019 14:44  
**An:** Infopostfach Posteingang  
**Betreff:** WG: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik "Solarpark Autobahn"  
**Anlagen:** StN\_RPF\_VBPI\_Solarpark\_Autobahn\_frühzeitige Beteiligung\_2019\_12\_13.pdf; VBPI\_Solarpark Autobahn\_frühzeitige Beteiligung\_2019\_12\_13.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zu o.g. Bauleitplanverfahren. Die verzögerte Übersendung der Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietke Terlouw

Regierungspräsidium Freiburg  
 Referat 21  
 Kompetenzzentrum Energie  
 Bissierstraße 7, 79114 Freiburg  
 Tel: 0761 208 4667 (Mo, Di und Mi)  
 Mail: [dietke.terlouw@rpf.bwl.de](mailto:dietke.terlouw@rpf.bwl.de)

[Kompetenzzentrum.Energie@rpf.bwl.de](mailto:Kompetenzzentrum.Energie@rpf.bwl.de)  
 Internet: [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)



**Von:** Lena Beyrich (TBM) <LB@tb-markert.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 11:02  
**An:** Infopostfach Posteingang <InfopostfachPosteingang@markerttb.onmicrosoft.com>  
**Cc:** Gschlecht, Martin <gschlecht@gemeinde.volkertshausen.de>  
**Betreff:** [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Gemeinde Volkertshausen**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat in öffentlicher Sitzung am 08.10.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf durchzuführen. Mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahrensschritte wurde unser Planungsbüro gemäß § 4b BauGB durch den Gemeinderat beauftragt.

Zeitnah zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorentwurf des Bauleitplans liegt in der Zeit vom 11.11.2019 bis

einschließlich 13.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Volkertshausen (Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen, Zimmer 5) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.10.2019 hingewiesen.

Im Namen der Gemeinde Volkertshausen möchten wir Sie als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange bitten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung des Bauleitplans Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.10.2019 steht online auf der Internetseite der Gemeinde Volkertshausen

URL: [www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm](http://www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm)

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

**Wir bitten um Ihre Stellungnahme bis zum 13.12.2019 an:**

TB|MARKERT  
Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Tel. 0911 / 999876-0  
FAX: 0911 / 999876-54  
Email: [info@tb-markert.de](mailto:info@tb-markert.de)

Sofern Sie gedruckte Fassungen der Planunterlagen benötigen, können Sie diese unter den vorgenannten Kontaktdaten anfordern.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die beiden Bauleitpläne nicht berührt werden, bzw. wird Ihr stillschweigendes Einverständnis angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Lena Beyrich**  
M.A. Kulturgeographie

**TB|MARKERT**  
| Stadtplaner • Landschaftsarchitekten

**TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB**

Peter Markert | Dipl.-Ing. (TU) | Landschaftsarchitekt und Stadtplaner  
Matthias Fleischhauer | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner  
Adrian Merdes | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34 | 90459 Nürnberg | Tel. 0911 999 876-30 | Fax -54

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nürnberg | Eintragung: Amtsgericht Nürnberg PR 286

[www.tb-markert.de](http://www.tb-markert.de) | [lb@tb-markert.de](mailto:lb@tb-markert.de)

Weitere Infos finden Sie auf 



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 13.12.2019


Name Dietke Christiane Terlouw

Durchwahl 0761 208-4667

Aktenzeichen 21-2511.2-18/23

(Bitte bei Antwort angeben)

TB Markert  
Birgit Heid  
Pillenreuther Straße 34  
90459 Nürnberg

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Autobahn" (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan  
Ihr Schreiben vom 24.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Heid,

für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken wir uns. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde weisen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf Folgendes hin:

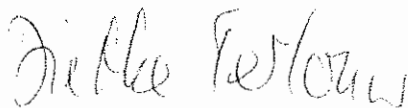
Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes zur großflächigen Nutzung der Solarenergie. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Flächennutzungsplan der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist – wie die Begründung zum vorhabenbezogener Bebauungsplan auch zutreffend ausführt – eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Planunterlagen inklusive einer Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans, dessen Änderung im Parallelverfahren beabsichtigt ist, liegen uns derzeit noch nicht vor. Da gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen

des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, regen wir an, das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zeitnah einzuleiten.

Die höhere Raumordnungsbehörde wird erst nach Vorlage der insoweit ergänzten Unterlagen zu den Belangen der Raumordnung Stellung nehmen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet für den beabsichtigten „Solarpark Autobahn“ innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee dargestellten Regionalen Grünzugs liegt. Gemäß Planziel 3.1.1 Abs. 2 Satz 3 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Zwar sind nach Planziel 3.1.1 Abs. 2 Satz 5 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die Begründung zu den Bauleitplanverfahren, jedenfalls die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird aber Ausführungen dazu zu enthalten haben, ob bzw. inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind. Um entsprechende Ergänzung wird gebeten.

Wir bitten um weitere Beteiligung im o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dietke Terlouw



Kopie an Weiterbearbeiter	Kopie an zur Kenntnis
<b>Eingereicht</b>	
<b>12. DEZ. 2019</b>	
<b>TeamBüro Markert</b>	
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterbearb.

**Regionalverband Hochrhein-Bodensee**  
Im Wallgraben 50  
D-79761 Waldshut-Tiengen  
Tel.: +49 (0)7751/9115-0  
Fax: +49(0)7751/9115-30  
info@hochrhein-bodensee.de  
www.hochrhein-bodensee.de

2

## Anhörungsformular 1

Bezug: Ihr Schr. v.: 24.10.19 I.Z.:

Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan

„Solarpark Autobahn“

### Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren.  
 2. Wir haben keine Anregungen.  
 3. Wir bringen folgende Anregungen vor:

#### Anregungen

Vielen Dank für die Beteiligung. Der Regionalverband begrüßt und unterstützt den Ausbau von regenerativen Energien (vgl. u.a. Plansatz 4.2.1, Regionalplan 2000).

Zu vorliegendem Bebauungsplan haben wir folgende Anmerkungen:

Der geplante Solarpark befindet sich in einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000). In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der Alternativenprüfung kommt somit eine wesentliche Bedeutung zu. Eine Alternativenprüfung sollte im Rahmen der erforderlichen Änderung des FNP (im Regelfall ist dies Bestandteil des Umweltberichts) erfolgen. Leider liegt die FNP-Änderung derzeit noch nicht vor; der Umweltbericht zum Bebauungsplan stellt keine Alternativen dar.

Folglich ist eine abschließende Stellungnahme des Regionalverbands derzeit noch nicht möglich.

Zudem weisen wir darauf hin, dass wir bereits frühzeitig über das Vorhaben seitens Green City informiert wurden. In diesem Zusammenhang haben wir auf den Konflikt mit dem regionalen Grünzug sowie die erforderliche Alternativenprüfung hingewiesen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

#### Begründung, Rechtsgrundlage

Regionaler Grünzug: Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000

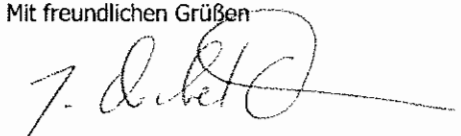
An:

**TBIMARKERT**  
**Birgit Heid**  
**Pillenreuther Str. 34**  
**90459 Nürnberg**

45.107

Waldshut-Tiengen, den

Mit freundlichen Grüßen

  
Jean-Michel Damm,  
Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung

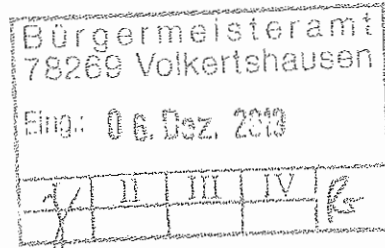
Kopie an Weiterbearbeitet	Kopie an zur Kenntnis	Abgabe
<b>Eingegangen</b> 09. DEZ. 2019		
<b>TeamBüro Markert</b>		ww
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterbearb.	

(3)

**Landkreis  
Konstanz**

Landratsamt Konstanz - Postfach 10 12 38 78412 Konstanz

Gemeinde Volkertshausen  
Hauptstraße 27  
78269 Volkertshausen



Amt für Baurecht und Umwelt  
Untere Baurechtsbehörde

Ansprechpartner	Herr Griesser
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	C 220
Telefon	07531 800-1413
Telefax	07531 800 1419
e-mail:	markus.griesser@LRAKN.de
Aktenzeichen	E1900087

[www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, 04.12.2019

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Autobahn". Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

**Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:**

Da der Bebauungsplan nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist er gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend zu ändern. Tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes vorher in Kraft, entfällt die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes.

Hinsichtlich des Entwicklungsgebots der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass das erforderliche Flächennutzungsplanänderungsverfahren zügig einzuleiten und voranzutreiben ist.

Aus dem Titel des Bebauungsplanentwurfs geht hervor, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln soll. Wir weisen daher darauf hin, dass nach § 12 BauGB bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag Bestandteile des Bebauungsplans sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens enthalten muss. Darüber

Sparkasse Bodensee

IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35

BIC SOLADES1KNZ

Spark. Hegau-Bodensee

Sparkasse Engen-Gottn.  
Volksbank eG KN  
Postbank Karlsruhe

IBAN DE49 6925 0035 0003 0655 05

IBAN DE94 6925 0035 0006 0100 03

IBAN DE23 6925 1445 0005 0040 07

IBAN DE93 6929 1000 0210 2161 03

IBAN DE50 6601 0075 0035 7387 56

BIC SOLADES1SNG

BIC SOLADES1ENG

BIC GENODE61RAD

BIC PBNKDEFF

VIER LÄNDER REGION  
**BODENSEE**

hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten.

Die Begründung des Bebauungsplans muss auf das Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung sowie auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers hierzu eingehen. Im Übrigen muss alles was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht in die Begründung des Bebauungsplans eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb einer im Regionalplan festgesetzten regionalen Grünzäsur. Wir regen daher dringend eine frühzeitige Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde, sowie dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, in wie weit eine solche Abweichung vom Regionalplan zugelassen werden kann an.

#### **Brandschutz:**

Aus den Plänen ergeben sich keine den abwehrenden Brandschutz betreffenden Belange. Auf eine fachliche Stellungnahme wird daher verzichtet.

#### **Flurneuordnung und Landentwicklung:**

Belange der Flurbereinigung sind nicht betroffen. Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus fachlicher Sicht nicht.

#### **Forstverwaltung:**

Es sind keine Waldflächen, Abstände zu Waldflächen oder Waldzufahrten betroffen.

Das Kreisforstamt hat daher keine fachlichen Bedenken oder Anregungen.

#### **Abfallrecht und Gewerbeaufsicht**

Da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar neben der A98 befindet ist nicht auszuschließen, dass durch die geplante Anlage Blendungen entstehen, die den nahegelegenen Verkehr auf der A 98 beeinträchtigen können. Die von der Bund/Länderarbeitsgruppe zum Immissionsschutz (LAI) vorgeschlagenen Schwellenwerte von maximal 30 Minuten Blendung am Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr können nicht zur Bewertung herangezogen werden, da eine solche Beurteilung im Verkehrsbetrieb mit charakteristischen kurzen Verweilzeiten der einzelnen Verkehrsteilnehmer aus fachlicher Sicht als nicht sinnvoll erachtet wird. Denn es genügt eine sehr kurze Zeitspanne, in Extremfällen ein einzelner Moment mit zu starker Lichteinwirkung in der Sichtachse, um die Sehfähigkeit des Auges für einige Sekunden derart zu beeinträchtigen, sodass die Reaktionsfähigkeit herabgesetzt wird. Wir empfehlen deshalb zu ermitteln ob durch die geplante Anlage zu etwaigen Zeitpunkten eine Blendung der Verkehrsteilnehmer entstehen kann

und soweit dies der Fall sein sollte, um Ausarbeitung entsprechender Schutzvorkehrungen um eine Blendwirkung zu jedem Zeitpunkt zu vermeiden. Darüber hinaus bestehen aus fachlicher Sicht keine weiteren Anregungen.

#### Kreisarchäologie:

Gegen die Planung bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da jedoch bei Baumaßnahmen, besonders in bisher nicht überbauten Bereichen, möglicherweise unbekannte Fundstellen zutage treten können, sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen. Wir bitten um Ergänzung des Hinweises auf Bodenfunde in den textlichen Festlegungen gemäß folgender Formulierung:

„Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“

#### Landwirtschaft:

Geplant ist die Errichtung einer rund 1,75 ha großen Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (Acker, Intensives Grünland) genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten aus fachlicher Sicht daher dringend ausgeschlossen bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die



Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an die Autobahn A98 angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Zudem ist die Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf 31 Jahre beschränkt. Nach Ablauf der 31-Jahres-Frist sind die Flächen in ihren Urzustand (landwirtschaftliche Flächen) zurückzusetzen. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere fachlichen Bedenken zurück.

#### Naturschutz:

Die Gemeinde Volkertshausen beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Das Plangebiet liegt im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich, südlich des Hauptortes und hat eine Größe von 17.818 qm. Es umfasst die Flurstücke Nr. 2435 und Nr. 2436 auf der Gemarkung Volkertshausen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, in dem die Bedeutung des Gebietes für die Schutzgüter beschrieben und bewertet wird. Die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Schutzgüter ( v.a. Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild ) werden beschrieben und bewertet. Weiterhin werden Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen vorgesehen. Im Übrigen werden artenschutzrechtliche Belange geprüft.

Zum Umweltbericht werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen gemacht:

#### Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter/ Eingriffsbilanzierung:

##### a) Landschaftsbild:

Die Feststellung im Umweltbericht (Seite 19/31, B.2.1.6), dass das Schutzgut „Landschaftsbild“ (aufgrund einer Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn) von geringer Bedeutung sei, kann nicht nachvollzogen werden. Das Schutzgut „Landschaftsbild“ erfährt durch die Überplanung eine starke Veränderung. Diese äußert sich in dem das Plangebiet umlaufenden Zaun in einer Höhe von 2,50 m und die Errichtung von Modultischen auf einer Fläche von ca. 1,7 ha. Eine wirkliche Abschirmung

des Planungsgebietes (an der langen Nord-West-Seite) ist nicht gegeben. Bedingt durch die nun erfolgende technische Überprägung der landwirtschaftlich genutzten Flächen treten diese aus der freien Landschaft herausparzelliert in Erscheinung. Der aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter muss diese Überplanung als störend im Landschaftsbildgefüge empfinden. Die Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut „Landschaftsbild“ ist zu überarbeiten.

b) Schutzgut „Fauna/ Flora“

Auf Seite 21/31 des Bebauungsplanentwurfs nebst Umweltbericht wird der Eingriff in das Schutzgut „Flora/ Fauna“ entsprechend der Ökokonto-Verordnung bilanziert. Der Planer geht bei dem auf dem Gebiet entwickelten Biototyp „Fettweide mittlerer Standorte“ von einem Biotopwert 8 aus. Diese Berechnung ist jedoch nur möglich, wenn es sich bei der Fläche um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, nicht jedoch um eine mit Modultischen überstellte Fläche. Es wird auf § 2 Abs. 3 Nr. 3 der Ökokonto-Verordnung verwiesen: „Nicht ökokontofähig sind Maßnahmen, die auf Flächen durchgeführt werden sollen, welche für andere, den Maßnahmezielen (diese finden sich in § 2 der ÖKVO) entgegenstehende Zwecke überplant sind...“

Die Ermittlung der Kompensations-Wertepunkte ist insofern fehlerhaft und muss überarbeitet werden. Ein Überschuss an Wertepunkten, der für andere Projekte angerechnet werden könnte, besteht nicht.

c) Schutzgut „Boden“

Bei der Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ vermisst die Untere Naturschutzbehörde eine Berechnung in Ökopunkten. Diese sollte nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei einer Bilanzierung mit überschüssigen Ökopunkten diese nicht für einen Eingriff in andere Projekte sondern zunächst schutzgutübergreifend für den Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut „Landschaftsbild“ verwendet werden müssen. Es müssen in erster Linie Eingriffe in Schutzgüter „vor Ort“ ausgeglichen werden, bevor auf andere Projekte ausgewichen wird. In diesem Zusammenhang wird auf das beigefügte Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 an die kommunalen Planungsträger verwiesen. Unter Punkt 2.3.2 „Hinweise zur Eingriffs/Ausgleichsregelung“ wird festgehalten, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes erfolgen sollten.

#### Artenschutz:

Gemäß dem beigefügten Rundschreiben (Nr. 2.3.1) sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einer Realisierung eines Solarparks entgegenstehen. Liegt ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor, ist zu prüfen, ob der artenschutzrechtliche Konflikt durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Schließlich kann geprüft werden, ob für den jeweiligen Verbotstatbestand die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ggfls. i.V.m. kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) gegeben sind. Bei den Aussagen zum Artenschutz (Seite 18/31, 1. Absatz) ist nicht erkennbar, ob und wann eine Begehung vor Ort stattgefunden hat. Es gibt keine Untersuchungsergebnisse zur gefährdeten Feldlerche und zu Fledermäusen, deren Vorkommen insbesondere an der Aach anzunehmen ist. Allgemein gehaltene Aussagen sind aus fachlicher Sicht für eine Abarbeitung nicht ausreichend. Eine detailliertere, tiefergehende Untersuchung muss vorgenommen werden.

#### Weitere ergänzende Hinweise:

Abschließend bittet die Untere Naturschutzbehörde in den Umweltbericht aufzunehmen, dass mit Aufgabe der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage, ein Abbau der Panels unmittelbar danach zu erfolgen hat.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir, dass es sich stets um „Flächen entlang der Autobahn“, nie um „Flächen entlang der Bahnlinie“ handelt (siehe Seite 25/31 (B.4.1) und Seite 26 /31 (B.5)). Die etwaigen redaktionellen Fehler bitten wir entsprechend zu überarbeiten.

Die Stellungnahme ergeht im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten Herrn Keller.

#### Nahverkehr und Straßen:

Die fachliche Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Verkehrssicherheit, die Nutzung und die Zufahrt zur Landesstraße. Die Stellungnahme bezüglich eventueller Planungen und Abständen zur L 189 oder anderen straßenrechtlichen Belangen ist beim Regierungspräsidium Freiburg (RP) einzuholen.

Für die A 98 gilt, dass hier das Regierungspräsidium für sämtliche Bereiche, so auch für die Verkehrssicherheit, die Nutzung und die Zufahrten auf Autobahnen, siehe § 3 Nr. 3a LRFStrGZustV BW die Zuständigkeit inne hat.

Auf den Grundstücken Flst.Nr. 2435 und 2436 der Gemarkung Volkertshausen wird eine Photovoltaikanlage geplant. Sie läuft etwa 110 m an der Autobahn entlang. Die Anlage soll ca. 30m von der A 98 entfernt errichtet werden und befindet sich somit in der Anbauverbotszone. Ebenfalls soll sie sich ca. 18m von der Landesstraße L 189 entfernt befinden und somit auch in der Anbauverbotszone errichtet werden. Es ist das Regierungspräsidium Freiburg, hier die Neubauleitung Singen, wegen der Ausnahme vom Anbauverbot anzuhören. Ein Blendgutachten liegt nicht vor. Laut Planungsbüro TB Market ist mit einer Blendwirkung durch eine Reflexion von den Solarmodulen für die Straßen aufgrund der Geländemorphologie nicht zu rechnen. Sollte sich im Rahmen der Benutzung herauskristallisieren, dass es wider Erwarten doch zu einer Blendwirkung trotz der Geländemorphologie und/oder Stellung der Module kommt, sind vom Antragsteller auf seine Kosten umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Blendwirkung abzustellen. Die Erschließung über gemeindeeigene Wege ist gesichert. Klassifizierte Straßen werden nicht in Anspruch genommen.

Regelungen über Werbeanlagen werden nicht getroffen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Werbeanlagen zugelassen werden.

#### Straßenverkehrsamt:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen fachlichen Bedenken. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die zulässigen Photovoltaikanlagen (Modultische) keine Verkehrsbeeinträchtigungen darstellen und erzeugen dürfen, wie beispielsweise Blende-, oder Spiegeleffekte.

#### Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.

#### Abwassertechnik

Es wird darauf hingewiesen das die Zugänglichkeit zum Verbandssammler des Abwasserverbandes Hegau Nord weiterhin uneingeschränkt möglich sein muss.

#### Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) für die Tiefbrunnen „Hintenaus, Leimgrube und Bei der Mühle“ der Stadt Singen.

#### Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.

## Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 17.818 m<sup>2</sup>. Momentan sind keine Versiegelungen vorhanden, da die Fläche bisher landwirtschaftlich genutzt wird. Für den Boden im Planungsgebiet wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Kompensationsbilanzierung durchgeführt. Insbesondere durch die geplante Neuversiegelung (geringfügig) entsteht ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut „Boden“. Der Großteil der Fläche soll aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und durch eine Grünlandansaat aufgewertet werden. Durch die Aufständigung der Module (punktuelle Versiegelung) kommt es nur zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut Boden. Ein weiterer Eingriff umfasst die Bodenversiegelungen durch die Errichtung des Betriebsgebäudes (Trafo) sowie der wassergebundenen Zufahrt (Versiegelung und Teilversiegelung). Zudem ist aus fachlicher Sicht im Umweltbericht noch darzustellen, in wie fern durch die geplante Zaunanlage, z.B. Draht- und Stabgitterzäune (punktuelle Versiegelung) ein Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt, wobei ein durchlaufender Zaunsockel, Aufschüttungen oder sonstige bauliche Einfriedungen nicht zulässig sind.

Die angegebenen Werte der Bodenklassifikation auf Seite 18 in Tabelle 3 im Umweltbericht weichen von den Werten, wie sie der Bodenschutzbehörde vorliegen ab. Zu Erläuterung sind diese in beigefügter Kopie der Seite 18 aus Umweltbericht aufgeführt. Da es sich hierbei um konkrete Bewertungsklassen der Reichsbodenschätzung handelt, sind diese abweichenden Werte bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes anzuwenden. Auf Basis der Bewertungsklassen von der Behörde ergibt sich anhand der o.g. Bewertungsklassen (WA=3,0, FP=2,0 und NB=2,0) ein erhöhter Bilanzwert (siehe beiliegende Kopie von Seite 22 aus dem Umweltbericht) für das Schutzgut Boden. Dieses Defizit soll schutzgutübergreifend durch eine Grünlandansaat (ohne Düngemittel- und Pestizideinsatz) kompensiert werden. Die Prüfung und korrigierte Berechnung auf Basis der neuen Bewertungsklassen und aller versiegelter Flächen ist darzustellen, auch tabellarisch möglichst als „Bestand“ und „Planung“. Die Berechnung der Kompensationsleistung der Maßnahme hat in Ökopunkten zu erfolgen (siehe Heft 24, Seite 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Dezember 2012). Die Umrechnung in Ökopunkte macht Bewertungen unterschiedlicher Schutzgüter vergleichbar. Für das Schutzgut Boden basiert die Berechnung der Ökopunkte auf den Wertstufen der Böden. Die Umrechnung der Wertstufen des Bodens in Ökopunkte pro m<sup>2</sup> erfolgt durch Multiplikation der Wertstufe mit dem Faktor 4. Dies bitten wir bei der Bilanzierung zwingend zu berücksichtigen.

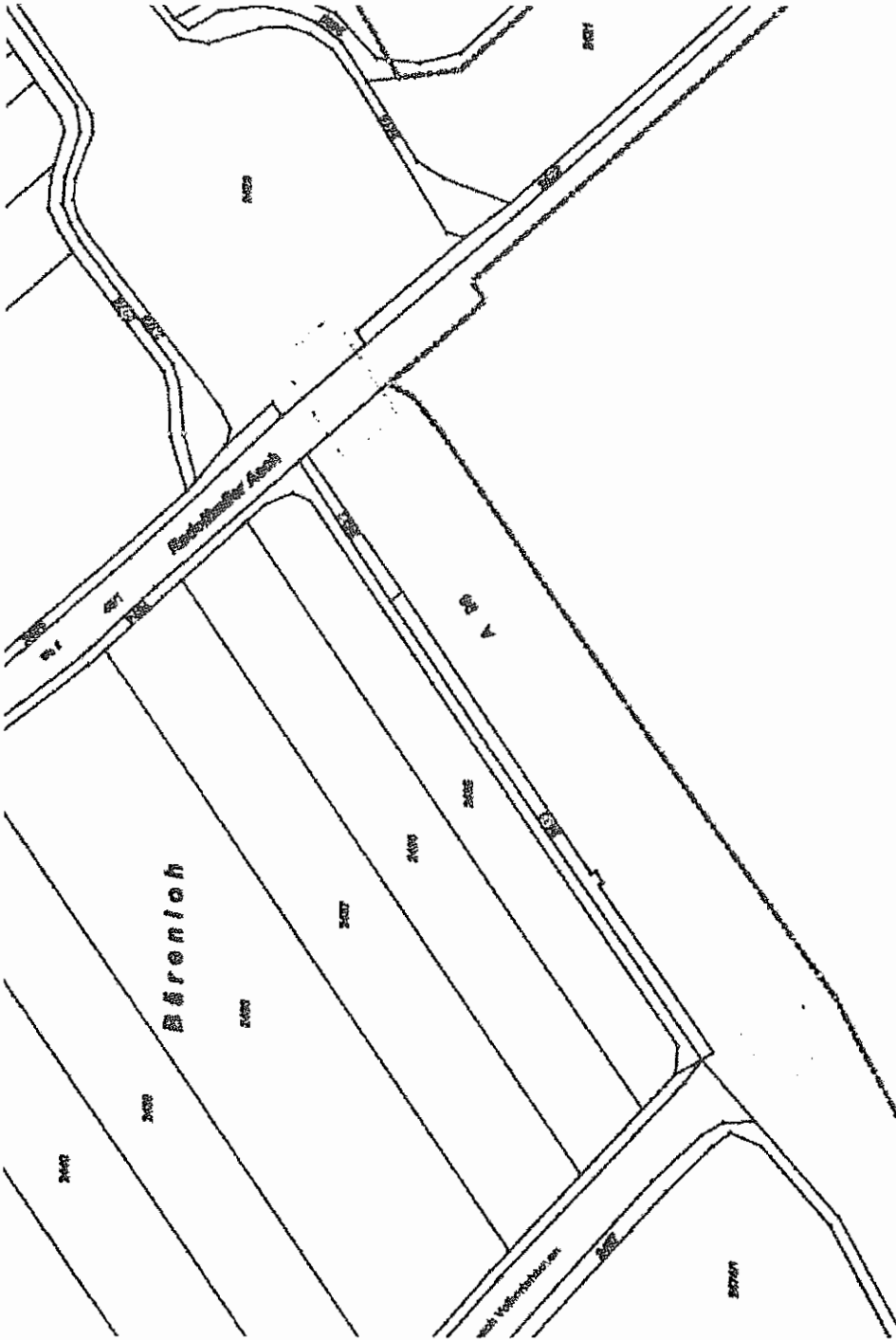
Auch wenn nur ein geringer Eingriff in das Schutzgut „Boden“ erfolgt, kommt es dennoch zu Versiegelungen, so dass die E-/A-Bilanz dahingehend entsprechend zu überarbeiten ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen und im Bebauungsplan festzuschreiben.

Oberirdische Gewässer

Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Vermessung:

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.



Mit freundlichen Grüßen  
Landratsamt Konstanz

  
Griesser

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen typischer, heimischer Tierarten der Feldflur wahrscheinlich. Dazu zählen beispielsweise Rehe, Füchse, verschiedene Greifvögel und Marderarten, Ringeltauben, Krähen sowie Feld- und Wühlmäuse. Das Vorkommen seltener Arten, wie z.B. dem Feldhasen, ist nicht völlig ausgeschlossen.

Flächen der Offenlandkartierung werden nicht überplant.

**B.2.1.3 Boden**

Laut der im Kartenviewer des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau verfügbaren Bodenkarte 1:50.000 findet sich im Plangebiet der Bodentyp „Kalkhaltiger Auengley aus Auenlehm, verbreitet über Flussbettablagerungen (U120)“. Dieser Boden unterliegt meist einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Grünland oder ist durch Wald bestockt.

Entsprechend dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit-Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren“ (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2011) wird dieser Bodentyp wie folgt bewertet:

Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011)

*Bewertungsklassen der  
Rechtsbodenbewertung*

Standort für naturnahe Vegetation	hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2,0)	2,0
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering bis mittel (2,5)	3,0
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)	2,0
Gesamtbewertung	2,17	2,33

Dieser Bodentyp kommt vor allem in den Talauen der Radolfzeller Ach und des Saubach bei Singen (Hohentwiel) vor.

**B.2.1.4 Wasser**

Im Vorhabenraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Zum Grundwasserflurabstand liegen keine Informationen vor. Das Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A“ überdeckt den Geltungsbereich. Der Bebauungsplan liegt in der Schutzgebietszone IIIB

Nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die Radolfzeller Ach.

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Von den umliegenden Straßen und der Autobahn kann das im Winter verteilte Streusalz z. B. über Sprühnebel in den Vorhabenraum eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

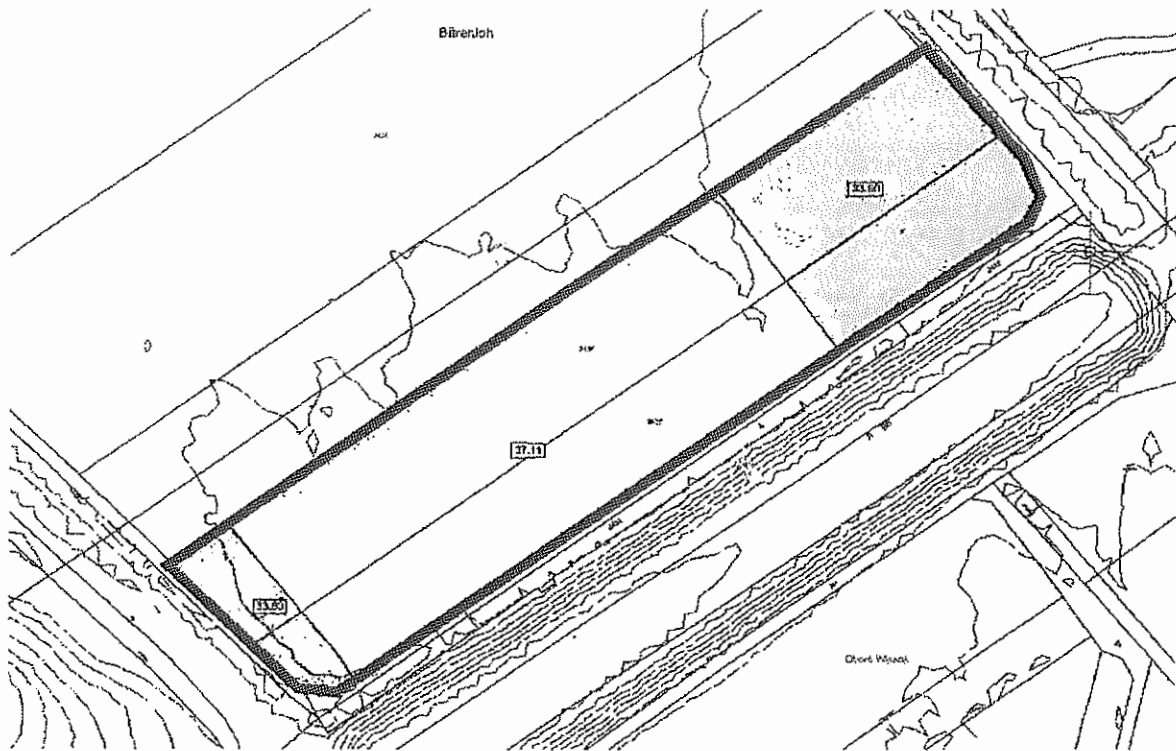


Abbildung 2: Darstellung der Bestandsbiotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich

Es entsteht ein Wertpunkteüberschuss von 60.500 Wertpunkten. Diese können für andere Projekte angerechnet werden.

#### B.2.2.4 Boden

Der natürliche Bodenaufbau ist durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bereits beeinträchtigt.

Zu Altlasten in der Planung ist nichts bekannt.

Auf Grund der Bauweise der Modultische ohne Betonfundament wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung durch die Bodenprofile. Eine Versiegelung erfolgt nur im Bereich der Technikgebäude. Diese wird auf höchstens 100 m<sup>2</sup> begrenzt. Die Fläche des Geltungsbereichs wird mit einer Wiesenansaat begrünt und anschließend extensiv genutzt. Es werden weder Düngemittel noch Pestizide verwendet.

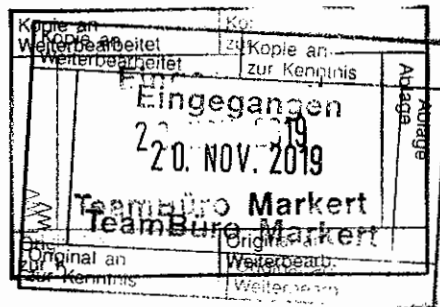
Nr.	Bezeichnung	Gesamtbewertung	Fläche in ha	Bilanzwert
U120	Kalkhaltiger Auengley aus Auenlehm, verbreitet über Flussbettablagerungen	2,17 2,33	1,78	3,86 4,15
			Summe	3,86 haWE 4,15



4

Stadtverwaltung • Postfach 7 60 • 78207 Singen (Hohentwiel)

TB MARKERT  
Frau Birgit Heid  
Pillenreuther Straße 34  
90459 Nürnberg



Fachbereich Bauen

Abteilung Stadtplanung  
Frau Martin  
Zimmer 141  
Hohgarten 2  
Telefon +49 7731 85-367  
Telefax +49 7731 85-882363  
stadtplanung.stadt@singen.de

11.11.2019

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“, Volkertshausen

Sehr geehrte Frau Heid,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wird parallel geändert. In der kommenden Sitzungsrunde (November/Dezember 2019) wird die frühzeitige Beteiligung der 13. Änderung FNP 2020 beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Martin

**Lena Beyrich (TBM)**

Kopie an Weiterbearbeitet	Kopie an zur Kenntnis
<b>Eingegangen</b>	
<b>25. OKT. 2019</b>	
<b>Team Büro Markert</b>	
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterbearb.

5

**Von:** Riester Hartmut <Riester@rielasingen-worblingen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 25. Oktober 2019 08:04  
**An:** Lena Beyrich (TBM)  
**Cc:** Baumert Ralf; Doerries Martin; Vogt Ulrike; Schmallenbach Burkhard  
**Betreff:** WG: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik  
**Anlagen:** 1003\_VE\_BP\_Planzeichnung.pdf; 1003\_VE\_BP\_Begründung.pdf

Sehr geehrte Frau Beyrich,

auf Ihre Mail vom 24.10.2019 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Rielasingen-Worblingen gegen den geplanten Solarpark Autobahn in der Gemeinde Volkertshausen keine Einwendungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Hartmut Riester  
Leiter der Bauabteilung  
Tel.: 07731932135

**Von:** Lena Beyrich (TBM) [mailto:LB@tb-markert.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 11:02  
**An:** Infopostfach Posteingang  
**Cc:** Gschlecht, Martin  
**Betreff:** [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Gemeinde Volkertshausen**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat in öffentlicher Sitzung am 08.10.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf durchzuführen. Mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahrensschritte wurde unser Planungsbüro gemäß § 4b BauGB durch den Gemeinderat beauftragt.

Zeitnah zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorentwurf des Bauleitplans liegt in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Volkertshausen (Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen, Zimmer 5) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.10.2019 hingewiesen.

Im Namen der Gemeinde Volkertshausen möchten wir Sie als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange bitten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung des Bauleitplans Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.10.2019 steht online auf der Internetseite der Gemeinde Volkertshausen

URL: [www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm](http://www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm)

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

**Wir bitten um Ihre Stellungnahme bis zum 13.12.2019 an:**

TB|MARKERT  
Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Tel. 0911 / 999876-0  
FAX: 0911 / 999876-54  
Email: [info@tb-markert.de](mailto:info@tb-markert.de)

Sofern Sie gedruckte Fassungen der Planunterlagen benötigen, können Sie diese unter den vorgenannten Kontaktdaten anfordern.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die beiden Bauleitpläne nicht berührt werden, bzw. wird Ihr stillschweigendes Einverständnis angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Lena Beyrich**  
M.A. Kulturgeographie

**TB|MARKERT**  
Stadtplaner • Landschaftsarchitekten

**TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB**

Peter Markert | Dipl.-Ing. (TU) | Landschaftsarchitekt und Stadtplaner  
Matthias Fleischhauer | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner  
Adrian Merdes | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34 | 90459 Nürnberg | Tel. 0911 999 876-30 | Fax -54

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nürnberg | Eintragung: Amtsgericht Nürnberg PR 286

[www.tb-markert.de](http://www.tb-markert.de) | [lb@tb-markert.de](mailto:lb@tb-markert.de)

Weitere Infos finden Sie auf 

7

**Birgit Heid (TBM)**

**Von:** Ossola, Manfred <ossola@aach.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. Oktober 2019 20:49  
**An:** Infopostfach Posteingang  
**Cc:** Gschlecht, Martin  
**Betreff:** WG: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik  
**Anlagen:** 1003\_VE\_BP\_Planzeichnung.pdf; 1003\_VE\_BP\_Begründung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Aach erhebt gegen die Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik keine Bedenken und hat auch keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Ossola  
-Bürgermeister-

Stadt Aach, Hauptstr. 16, 78267 Aach  
 Tel.: 07774/9309-11 Fax: 07774/9309-30  
 E-Mail: [ossola@aach.de](mailto:ossola@aach.de), Web: [www.aach.de](http://www.aach.de)

Kopie an Weiterbearbeitet	Kopie an zur Kenntnis	Ablage
<b>Eingegangen</b> 31. OKT. 2019		
ww	<b>TeamBüro Markert</b>	
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterbearb.	



**Von:** Lena Beyrich (TBM) <[LB@tb-markert.de](mailto:LB@tb-markert.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 11:02  
**An:** Infopostfach Posteingang <[InfopostfachPosteingang@markerttb.onmicrosoft.com](mailto:InfopostfachPosteingang@markerttb.onmicrosoft.com)>  
**Cc:** Gschlecht, Martin <[gschlecht@gemeinde.volkertshausen.de](mailto:gschlecht@gemeinde.volkertshausen.de)>  
**Betreff:** [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Gemeinde Volkertshausen**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat in öffentlicher Sitzung am 08.10.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf durchzuführen. Mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahrensschritte wurde unser Planungsbüro gemäß § 4b BauGB durch den Gemeinderat beauftragt.

Zeitnah zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorentwurf des Bauleitplans liegt in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Volkertshausen (Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen, Zimmer 5) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.10.2019 hingewiesen.

Im Namen der Gemeinde Volkertshausen möchten wir Sie als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange bitten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung des Bauleitplans Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.10.2019 steht online auf der Internetseite der Gemeinde Volkertshausen

URL: [www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm](http://www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm)

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

**Wir bitten um Ihre Stellungnahme bis zum 13.12.2019 an:**

TB|MARKERT  
Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Tel. 0911 / 999876-0  
FAX: 0911 / 999876-54  
Email: [info@tb-markert.de](mailto:info@tb-markert.de)

Sofern Sie gedruckte Fassungen der Planunterlagen benötigen, können Sie diese unter den vorgenannten Kontaktdaten anfordern.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die beiden Bauleitpläne nicht berührt werden, bzw. wird Ihr stillschweigendes Einverständnis angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Lena Beyrich**  
M.A. Kulturgeographie

**TB|MARKERT**  
Stadtplaner • Landschaftsarchitekten

**TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB**

Peter Markert | Dipl.-Ing. (TU) | Landschaftsarchitekt und Stadtplaner  
Matthias Fleischhauer | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner  
Adrian Merdes | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34 | 90459 Nürnberg | Tel. 0911 999 876-30 | Fax -54

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nürnberg | Eintragung: Amtsgericht Nürnberg PR 286

[www.tb-markert.de](http://www.tb-markert.de) | [lb@tb-markert.de](mailto:lb@tb-markert.de)



**Birgit Heid (TBM)**

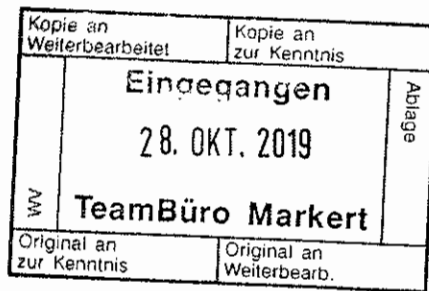
**Von:** Bauamt Orsingen-Nenzingen <Bauamt@orsingen-nenzingen.de>  
**Gesendet:** Montag, 28. Oktober 2019 08:02  
**An:** Infopostfach Posteingang  
**Betreff:** AW: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Ramsperger

Hauptamt / Bauamt  
Stockacher Straße 2  
78359 Orsingen-Nenzingen  
Tel: 07771/9341-18  
Fax: 07771/9341-41  
E-Mail: [bauamt@orsingen-nenzingen.de](mailto:bauamt@orsingen-nenzingen.de)  
Internet: [www.orsingen-nenzingen.de](http://www.orsingen-nenzingen.de)



**Von:** B. Volk  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 12:17  
**An:** Bauamt Orsingen-Nenzingen <Bauamt@orsingen-nenzingen.de>  
**Betreff:** WG: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Von:** Gemeinde Orsingen-Nenzingen <[gemeinde@orsingen-nenzingen.de](mailto:gemeinde@orsingen-nenzingen.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 11:45  
**An:** B. Volk <[B.Volk@orsingen-nenzingen.de](mailto:B.Volk@orsingen-nenzingen.de)>  
**Betreff:** WG: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Von:** Lena Beyrich (TBM) [<mailto:LB@tb-markert.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 11:02  
**An:** Infopostfach Posteingang <[InfopostfachPosteingang@markerttb.onmicrosoft.com](mailto:InfopostfachPosteingang@markerttb.onmicrosoft.com)>  
**Cc:** Gschlecht, Martin <[gschlecht@gemeinde.volkertshausen.de](mailto:gschlecht@gemeinde.volkertshausen.de)>  
**Betreff:** [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Gemeinde Volkertshausen**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

## Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat in öffentlicher Sitzung am 08.10.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf durchzuführen. Mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahrensschritte wurde unser Planungsbüro gemäß § 4b BauGB durch den Gemeinderat beauftragt.

Zeitnah zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorentwurf des Bauleitplans liegt in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Volkertshausen (Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen, Zimmer 5) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.10.2019 hingewiesen.

Im Namen der Gemeinde Volkertshausen möchten wir Sie als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange bitten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung des Bauleitplans Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.10.2019 steht online auf der Internetseite der Gemeinde Volkertshausen

URL: [www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm](http://www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm)

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

**Wir bitten um Ihre Stellungnahme bis zum 13.12.2019 an:**

TB|MARKERT  
Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Tel. 0911 / 999876-0  
FAX: 0911 / 999876-54  
Email: [info@tb-markert.de](mailto:info@tb-markert.de)

Sofern Sie gedruckte Fassungen der Planunterlagen benötigen, können Sie diese unter den vorgenannten Kontaktdaten anfordern.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die beiden Bauleitpläne nicht berührt werden, bzw. wird Ihr stillschweigendes Einverständnis angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Lena Beyrich**  
M.A. Kulturgeographie

**TB | MARKERT**  
Stadtplaner • Landschaftsarchitekten


**TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB**

Peter Markert | Dipl.-Ing. (TU) | Landschaftsarchitekt und Stadtplaner  
Matthias Fleischhauer | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner  
Adrian Merdes | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34 | 90459 Nürnberg | Tel. 0911 999 876-30 | Fax -54

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nürnberg | Eintragung: Amtsgericht Nürnberg PR 286

[www.tb-markert.de](http://www.tb-markert.de) | [lb@tb-markert.de](mailto:lb@tb-markert.de)

Weitere Infos finden Sie auf 



10

**Matthias Fleischhauer (TBM)**

**Von:** Tast, Andreas <Andreas.Tast@polizei.bwl.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. Oktober 2019 14:13  
**An:** Lena Beyrich (TBM)  
**Cc:** gschlecht@gemeinde.volkertshausen.de  
**Betreff:** AW: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

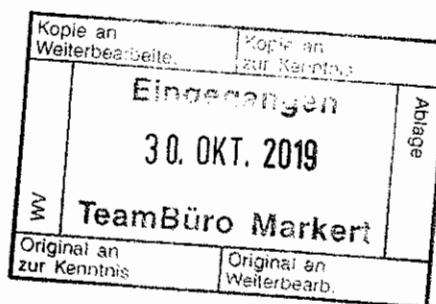
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Polizeipräsidium Konstanz hat Kenntnis vom Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan genommen. Grundsätzliche Einwände bestehen nicht. Die einzige bituminös befestigte verkehrliche Erschließungsmöglichkeit besteht über einen mit Verkehrszeichen ausgeschilderten Radweg, der lediglich für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Soll dieser Weg zur Erschließung herangezogen werden, sind verkehrsrechtliche Ausnahmen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Tast

Polizeipräsidium Konstanz  
FEST - Verkehr  
Benediktinerplatz 3  
78467 Konstanz  
Tel. 0049 7531 995-3132



**Von:** Lena Beyrich (TBM) [mailto:LB@tb-markert.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 11:02  
**An:** Infopostfach Posteingang  
**Cc:** Gschlecht, Martin  
**Betreff:** [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Gemeinde Volkertshausen**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat in öffentlicher Sitzung am 08.10.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf durchzuführen. Mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahrensschritte wurde unser Planungsbüro gemäß § 4b BauGB durch den Gemeinderat beauftragt.

Zeitnah zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorentwurf des Bauleitplans liegt in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Volkertshausen (Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen, Zimmer 5) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.10.2019 hingewiesen.

Im Namen der Gemeinde Volkertshausen möchten wir Sie als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange bitten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung des Bauleitplans Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.10.2019 steht online auf der Internetseite der Gemeinde Volkertshausen

URL: [www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm](http://www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm)

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

**Wir bitten um Ihre Stellungnahme bis zum 13.12.2019 an:**

TB|MARKERT  
Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Tel. 0911 / 999876-0  
FAX: 0911 / 999876-54  
Email: [info@tb-markert.de](mailto:info@tb-markert.de)

Sofern Sie gedruckte Fassungen der Planunterlagen benötigen, können Sie diese unter den vorgenannten Kontaktdaten anfordern.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die beiden Bauleitpläne nicht berührt werden, bzw. wird Ihr stillschweigendes Einverständnis angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Lena Beyrich**  
M.A. Kulturgeographie

**TB|MARKERT**  
Stadtplaner • Landschaftsarchitekten

**TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB**

Peter Markert | Dipl.-Ing. (TU) | Landschaftsarchitekt und Stadtplaner  
Matthias Fleischhauer | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner  
Adrian Merdes | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34 | 90459 Nürnberg | Tel. 0911 999 876-30 | Fax -54

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nürnberg | Eintragung: Amtsgericht Nürnberg PR 286

[www.tb-markert.de](http://www.tb-markert.de) | [lb@tb-markert.de](mailto:lb@tb-markert.de)

Weitere Infos finden Sie auf 

----- Untersucht durch Check Point Threat Extraction der BITBW -----



11

Elektrizitätswerk Aach GmbH,  
Eltastraße 1-5, 78532 Tuttlingen

TB Markert Stadtplaner  
Landschaftsarchitektur PartG mbH  
Frau Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Kopie an Weiterbearbeitet		Kopie an zur Kenntnis	
<b>Eingegangen</b>		Abfrage	
04. NOV. 2019			
<b>TeamBüro Markert</b>			
Original an zur Kenntnis		Original an Weiterbearb.	

Name Mario Freutel  
Bereich Netzplanung  
Telefon +49 7461 709-237  
Telefax +49 7461 709-519  
E-Mail [m.freutel@netze-bw.de](mailto:m.freutel@netze-bw.de)

Ihr Schreiben 24. Oktober 2019

Datum 31. Oktober 2019/Franks  
Seite 1/1

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ in Volkertshausen  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Heid,

gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.

Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der EW Aach GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage ist deshalb gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen.

Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.

Freundliche Grüße

i.A. Mario Freutel

15

**Lena Beyrich (TBM)**

**Von:** Reiner.Grueneberg@telekom.de  
**Gesendet:** Dienstag, 5. November 2019 10:09  
**An:** Lena Beyrich (TBM)  
**Betreff:** AW: [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik  
**Anlagen:** Volkertshausen\_Solar.pdf

Sehr geehrte Frau Beyrich !

Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email:[Bbb-Donaueschingen@telekom.de](mailto:Bbb-Donaueschingen@telekom.de). Tel. +49 800 3301903. Web: [http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt\\_mc=alias\\_1156\\_bauherren](http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren). Ein Lageplan ist beigefügt. Bitte beachten Sie die leeren Planflächen sind kein Fehler ! Aufgrund nichtvorhandener Anlagen wurde hier die Planbearbeitung ausgespart. Es sind hier keine Daten vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen  
 Reiner Grüneberg

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
 T NL SW  
 Reiner Grüneberg  
 PTI 32  
 Bauleitplanung  
 Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen  
 +49 771/858-575 (Tel.)  
 E-Mail: [Reiner.Grueneberg@telekom.de](mailto:Reiner.Grueneberg@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Kopie an Weiterbearbeitet	Kopie an zur Kenntnis	Abfrage
<b>Eingegangen</b> 05. NOV. 2019		
<b>TeamBüro Markert</b>		ww
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterbearb.	

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**

**Von:** Lena Beyrich (TBM) <LB@tb-markert.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 11:02  
**An:** Infopostfach Posteingang <InfopostfachPosteingang@markerttb.onmicrosoft.com>  
**Cc:** Gschlecht, Martin <gschlecht@gemeinde.volkertshausen.de>  
**Betreff:** [1003] Gemeinde Volkertshausen - Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik

**Gemeinde Volkertshausen**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

## Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat in öffentlicher Sitzung am 08.10.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf durchzuführen. Mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahrensschritte wurde unser Planungsbüro gemäß § 4b BauGB durch den Gemeinderat beauftragt.

Zeitnah zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorentwurf des Bauleitplans liegt in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Volkertshausen (Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen, Zimmer 5) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.10.2019 hingewiesen.

Im Namen der Gemeinde Volkertshausen möchten wir Sie als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange bitten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung des Bauleitplans Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.10.2019 steht online auf der Internetseite der Gemeinde Volkertshausen

URL: [www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm](http://www.volkertshausen.de/gemeinde/Bebauungsplaene-1.htm)

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

**Wir bitten um Ihre Stellungnahme bis zum 13.12.2019 an:**

TB|MARKERT  
Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Tel. 0911 / 999876-0  
FAX: 0911 / 999876-54  
Email: [info@tb-markert.de](mailto:info@tb-markert.de)

Sofern Sie gedruckte Fassungen der Planunterlagen benötigen, können Sie diese unter den vorgenannten Kontaktdaten anfordern.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die beiden Bauleitpläne nicht berührt werden, bzw. wird Ihr stillschweigendes Einverständnis angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Lena Beyrich**  
M.A. Kulturgeographie

**TB|MARKERT**  
Stadtplaner • Landschaftsarchitekten


**TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB**

Peter Markert | Dipl.-Ing. (TU) | Landschaftsarchitekt und Stadtplaner  
Matthias Fleischhauer | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner  
Adrian Merdes | Dipl.-Ing. (TU) | Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34 | 90459 Nürnberg | Tel. 0911 999 876-30 | Fax -54

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nürnberg | Eintragung: Amtsgericht Nürnberg PR 286

[www.tb-markert.de](http://www.tb-markert.de) | [lb@tb-markert.de](mailto:lb@tb-markert.de)

Weitere Infos finden Sie auf 



Industrie- und Handelskammer  
Hochrhein-Bodensee

18

Kopie an Weiterbearbeitet	Kopie an zur Kenntnis	
<b>Eingegangen</b>		Ablage
11. DEZ. 2019		
<b>TeamBüro Markert</b>		
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterbearb.	

IHK Hochrhein-Bodensee, Reichenastr. 21, 78467 Konstanz

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an  
Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satz-  
ungsverfahren, § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

TBJMarkert  
Birgit Heid  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

Per Mail übermittelt:  
[info@tb-markert.de](mailto:info@tb-markert.de)

Konstanz, 11. Dezember 2019

**Anhörungsformular**

<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung

- 1. Wir sind von der Planung nicht betroffen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren.
- 2. Wir haben keine Bedenken und Anregungen.
- 3. Wir bringen folgende Bedenken und Anregungen vor:

**Begründung:**

Die Green City AG beabsichtigt, auf einem 110 m breiten Streifen entlang der A 98 südlich von Volkertshausen, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zu errichten. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nummer 2435 und 2436 der Gemarkung Volkertshausen und umfasst insgesamt eine Fläche von 1,78 ha.

Die mit einer Leistung 750 kW geplante Anlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden soll.

Entsprechend stimmig ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen.

Der Bau dieser Anlagen soll auf Flurstücken erfolgen, die derzeit als landwirtschaftliche Fläche ackerbaulich genutzt wird.

Sitz Konstanz  
Reichenastraße 21 | 78467 Konstanz  
Postfach 10 09 43 | 78409 Konstanz  
Fon: 07531 2860-0  
Fax: 07531 2860-165  
[info@konstanz.ihk.de](mailto:info@konstanz.ihk.de)  
[www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de)

Schopfheim  
E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1 | 79650 Schopfheim  
Postfach 12 24 | 79642 Schopfheim  
Fon: 07622 3907-0  
Fax: 07622 3907-250

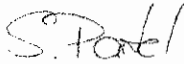
Bildungszentrum  
Hauptstraße 10  
79650 Schopfheim

Neben der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans, verläuft im Parallelverfahren zusätzlich eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans (2010). Dieses Parallelverfahren ist nötig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das „Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik“ zu schaffen.

Den vorgelegten Unterlagen entnehmen wir, dass den Belangen des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen wird und potenzielle Umweltauswirkungen betrachtet und bewertet wurden. Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist ausreichend. Keine anderen Unternehmen werden durch das Vorhaben benachteiligt.

Wir haben daher zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Autobahn" (Volkertshausen) keine Bedenken und Anregungen anzumerken.

Beteiligte Stelle:

Industrie- und Handelskammer	Konstanz, 11. Dezember 2019
Hochrhein-Bodensee Reichenastr. 21 78467 Konstanz	 Sunita Patel Geschäftsführerin



19

**Birgit Heid (TBM)**

**Von:** Sartena, Sabine <SSartena@engen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. November 2019 11:51  
**An:** Infopostfach Posteingang  
**Betreff:** VBB "Solarpark Autobahn" Volkertshausen

Sehr geehrte Frau Beyrich,

der Gemeinderat der Stadt Engen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.19 folgendes beschlossen:

Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ der Gemeinde Volkertshausen hat die Stadt Engen keine Anregungen.

Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Sartena

Stadtverwaltung Engen  
Stadtbauamt  
Marktplatz 2  
78234 Engen

Telefon: 07733 502-235  
Telefax: 07733 502-262  
E-Mail: [SSartena@engen.de](mailto:SSartena@engen.de)  
Internet: [www.engen.de](http://www.engen.de)

USt-IdNr.: DE142770451



-----  
Starke Wirtschaft. Starke Stadt. Engen im Hegau.  
-----

**Wichtige Terminankündigungen, bitte vormerken:**

Engener Weihnachtsmarkt, 30. November und 1. Dezember  
„Sternstunden im Advent“, Veranstaltungsreihe für Kinder in der Vorweihnachtszeit

**Folgen Sie uns jetzt auch auf Instagram: [www.instagram.com/stadtengen](http://www.instagram.com/stadtengen)**